

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Gössenheim  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 19.01.2017**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nummern. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gössenheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift  
§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde Gössenheim als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe Gössenheim und Sachsenheim, im folgenden gemeindlicher Friedhof genannt (§§ 2 bis 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 24),
- b) das gemeindliche Leichenhaus (§§ 25 bis 26),
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 28 bis 30).

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof  
ABSCHNITT 1  
Allgemeines  
§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind besonders den verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Gössenheim als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Sie dienen nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in den Ortsteilen der Gemeinde Gössenheim ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in einem der genannten Friedhöfe zusteht. Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Toten bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Toter bis zur Beisetzung.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. Der Vollzug obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main (Friedhofsverwaltung).

**§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  - a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  - b) der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen (§ 16) und deren Angehörige, insbesondere Ehegatten, Geschwister, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **ABSCHNITT 2**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen bzw. anordnen.

#### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  - a. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
  - c. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
  - d. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

#### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Leichenbestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende werden von den Nutzungsberechtigten für die zu erledigenden Arbeiten beauftragt.
- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 b im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesem Friedhof zu entfernen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat.

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten und Grabmale**  
**ABSCHNITT 1**  
**Grabstätten**  
**§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten (§ 9) bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a. Einzelgrabstätten (§ 10),
  - b. Doppelgrabstätten (§ 11),
  - c. Kindergrabstätten (§ 12)
  - d. Urnengrabstätten (§ 13)
  - e. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlagen (§14)
- (2) Wird weder ein Doppelgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

**§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden vergeben werden. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Grabbescheid.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden, bei Tieferlegung höchstens zwei Leichen. Daneben ist die Bestattung von maximal zwei Urnen gestattet. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen neu belegt werden.
- (3) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  2. Personen ab dem 11. Lebensjahr

**§ 11 Doppelgrabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) begründet wird. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Grabbescheid.
- (2) In jedem Doppelgrab darf nur eine Leiche je Grabplatz beigesetzt werden, bei Tieferlegung höchstens zwei Leichen. Daneben ist im Grab die Bestattung von maximal vier Urnen gestattet. Die Grabstätte kann auf jeder Seite nach Ablauf der Ruhezeit des jeweils zuletzt Verstorbenen neu belegt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

## **§ 12 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) von 15 Jahren des zu bestattenden Kindes vergeben werden. Eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich, ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Grabbescheid.
- (2) In Kindergrabstätten können Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestattet werden.

## **§ 13 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Urnengräber, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) von 15 Jahren bereitgestellt werden. Eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahren ist möglich; ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Grabbescheid.
- (2) In einer Urnengrabstätte ist die Bestattung von max. vier Urnen gestattet.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnengrabstätten und Kindergräber entsprechend.

## **§ 14 Urnengrabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlagen**

- (1) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlagen sind Urnengräber, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) von 15 Jahren bereitgestellt werden. Eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahren ist möglich; ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Grabbescheid.
- (2) In einer Urnengrabstätte der Gemeinschaftsurnengrabanlage dürfen max. vier Urnen bestattet werden, die im mittigen Teil die maximale Bestattungsgrenze in einem Quadrat von 0,80 m x 0,80 m nicht überschreiten darf. Das Plattenmaß beträgt einheitlich 0,40 m x 0,40 m, mit einer Plattenstärke von 4 cm. Auf Wunsch kann auch eine größere Plattenstärke gewählt werden. Die Gedenkplatte darf nur aus Stein plus Inschrift bestehen und muss mit der Grasnarbe bündig abschließen. Auf der Platte selbst, oder im nahem Umgriff dürfen nur nach einer Bestattung, auf angemessene Dauer (maximal 3 Monate), Gegenstände des Gedenkens platziert werden. Für die ordnungsgemäße Verankerung und Befestigung der Platte am Boden ist die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Stahlrahmenkonstruktion zu verwenden. Die Verlegung der vier Platten soll im mittigen Teil des Urnenfeldes in einem Quadrat von 80 x 80 cm (4 Platten je 40 x 40 cm) erfolgen und muss mit der Grasnarbe bündig abschließen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnengrabstätten und Kindergräber entsprechend.

## **§ 15 Ausmaße der Grabstätten und Grababdeckungen**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  - a. Kindergräber (§ 12): Länge: je nach Lage, Breite: 1,00 m,
  - b. Einzelgräber (§ 10): Länge: 1,80 bis 2,00 m, Breite: 1,00 m,
  - c. Doppelgräber (§ 11): Länge: 2,00 bis 2,20 m, Breite: 1,80 bis 2,40m
  - d. Urnengrabstätten (§ 13): Länge: je nach Lage, Breite: 1,00 m, und
  - e. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlage (§ 14):  
Mindestmaße Länge: 1,00 m, Breite: 1,00:
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ist entsprechend der von der Gemeinde angebrachten Markierungen einzuhalten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bei einer Mindestabdeckung von 0,90 m bei Erdbestattungen in Normaltiefe 1,80 m, bei Belegung mit zwei Särgen übereinander als Tiefgrab 2,40 m. Bei Urnengrabstätten beträgt die Grabtiefe 0,80 m.

## **§ 16 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag verliehen. Es entsteht in diesem Falle mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr. Mit einer Bestattung entsteht ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit (§ 32). Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich mit allen Rechtswirkungen auf die Person, die für die Durchführung der Bestattung verpflichtet ist (§ 6 BestV).
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
  - a. im Grab ein freier Grabplatz (ohne bestehende Ruhezeit) vorhanden und
  - b. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat, soweit freie Grabplätze vorhanden sind, das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Friedhofskartei umschreibt.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage des Grabbescheides schriftlich zu erklären.
- (6) Soll das Nutzungsrecht an Grabstätten mit bestehenden Ruhezeiten nicht mehr ausgeübt werden, kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten diesem Antrag auf Auflösung des Grabes zustimmen. In diesem Falle ist der Gemeinde für die Pflege der Fläche für die restliche Ruhezeit eine einmalige Entschädigung zu leisten. Eine Neubelegung des Grabes darf erst nach Ablauf dieser Ruhezeit erfolgen.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann entzogen werden, wenn sie an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden können.
- (8) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen ein möglichst gleichwertiges anderes Grab auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Verdorrte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Die Grabbeete sind nach dem Absinken vom Nutzungsberechtigten ebenerdig herzurichten, Grabhügel sind nicht zulässig.
- (4) Gehwegplatten als Abgrenzung der Grabstätten sind bei Setzung vom Nutzungsberechtigten entsprechend wieder zu richten.
- (5) Die Art der Anpflanzung ist dem Grabmieter jeweils für den privat auszupflanzenden Grabfeldteil überlassen. Es kann dieses entweder mit Sommerflor oder mit Dauerbepflanzung geschehen. Sträucher und Koniferen dürfen nicht über 0,80 m hoch werden und das Grabfeld seitlich überragen. Die Pflanzflächen sollen geschlossen und mit möglichst wenig Arten bepflanzt werden.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über dem bestehenden Rand des Gehweges liegen.
- (7) In der Gemeinschaftsurnengrabanlage ist das Ablegen von beweglichen Grabdekorationsgegenständen nur auf der zugehörigen Abdeckplatte zulässig.
- (8) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist ohne Entschädigungsanspruch anderweitig zu vergeben. Darüber hinaus ist § 16 Abs. 6 anzuwenden.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, ist die Gemeinde im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, das Grab in einen ordnungsgemäßen Zustand herrichten zu lassen. Im Übrigen finden §§ 35 und 36 Anwendung.
- (10) Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so gilt das Nutzungsrecht, soweit keine Ruhefrist mehr besteht, ohne Entschädigungsanspruch, als erloschen.

### **§ 18 Entsorgung des Abfalls, Erdabfuhr**

- (1) Die unmittelbar nach einer Bestattung erforderliche Erdabfuhr wird vom Bestattungsunternehmen durchgeführt. Auf den Gräbern verbleibt beim Wiedereinfüllen nur so viel Erde, wie sie für die Auffüllung von zu erwartenden Setzungen, die innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung voraussichtlich entstehen werden, erforderlich sein wird.
- (2) Darüber hinaus anfallende Erdabfuhr bzw. vom Verfügungsberechtigten gewünschte und veranlasste Erdabfuhr ist auf Kosten und zu Lasten des Verfügungsberechtigten, von diesem selbst, bzw. von einem von ihm beauftragten Dritten durchzuführen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung haftet der Verfügungsberechtigte.
- (3) Die Gemeinde stellt auf ihren Friedhöfen keinen Ablagerungsplatz für Erdaushub zur Verfügung.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen, auf den Gräbern ausgegrabene Pflanzen und Gehölze (Grünabfall) sind über den auf dem Friedhofsgelände bereitgestellten Container zu entsorgen. Kerzenreste sind über die bereitgestellte schwarze Mülltonne zu entsorgen. Alle sonstigen Abfälle wie Plastik, mitgebrachte Verpackungen usw. sind über den privaten Haushalt zu entsorgen.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör. Für alle Schäden, welche am Eigentum anderer Grabbesitzer oder an der Gemeinde unterstehenden Anlagen oder Baulichkeiten entstehen, haftet der Grabbesitzer oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht

- berührt oder aufgehoben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmalen oder Grabanlagen entstehen.

## **ABSCHNITT 2**

### **Die Grabmale**

#### **§ 20 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Grababdeckungen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
- a. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  - b. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - c. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Das Errichten von Grabmälern in der Gemeinschaftsurnengrabanlage ist nicht statthaft. Zugelassen ist lediglich eine Steinplatte mit den Ausmaßen 40x40 cm. Sie ist bodeneben zu verlegen.

#### **§ 21 Ausmaße der Grabmäler und Grababdeckungen**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a. bei Kindergräbern (§ 12):  
Höhe 1,30 m, Breite 0,60 m
  - b. bei Einzelgräbern (§ 10):  
Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m
  - c. bei Doppelgräbern (§ 11):  
Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m
  - d. bei Urnengrabstätten (§ 13):  
Höhe 1,30 m, Breite 0,60 m
- (2) Die Maße der Grababdeckungen entsprechen der Grabgröße

#### **§ 22 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 23 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, zweimaliger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge mangelhafter Unterhaltung der Grabdenkmale entstehen.

## **§ 24 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nach § 32 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsrechtinhaber zu entfernen. Sie können, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, von der Gemeinde im Zuge einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme entfernt werden.
- (3) Die Grabstätte ist bis auf Höhe des Plattenbelags ordnungsgemäß einzuebnen und die Übergabe der Gemeinde mitzuteilen.

## **VIERTER TEIL**

### **Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 25 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau
  - a. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  - b. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  - c. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem gesonderten Raum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung der Angehörigen oder desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (6) Die Aufbahrung der Leiche, die Ausschmückung des Sarges, im Aufbahrungsraum ist Aufgabe der Angehörigen. Bei mehr als einer Aufbahrung in der Leichenkammer ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen und der erforderliche Platz einzuräumen.
- (7) Die Aufbahrung des Sarges, die Ausschmückung, sowie das Aufstellen von Kerzen und Blumen in der Aussegnungshalle ist ebenfalls Aufgabe der Angehörigen.



## **§ 26 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a. ) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
  - c. das gemeindliche Leichenhaus nicht belegbar ist, beim Bestattungsunternehmen eine gleichartige Leichenaufbewahrung gewährleistet ist.

## **FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel § 27 Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein zugelassenes Leichentransportunternehmen.
- (2) Ein Leichentransport zur Überführung ist durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen auszuführen, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal § 28 Bestattungsvorbereitungen**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein für diese Verrichtung zugelassenes Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **§ 29 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den Angehörigen des Verstorbenen bei einem vertraglichen Bestattungsunternehmen bestellt.
- (2) Die Bestellung nach Abs. 1 bei Verstorbenen ohne Angehörige regelt die Gemeinde.

## **§ 30 Leichenbestatter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

## **SIEBTER TEIL Bestattungsvorschriften § 31 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Bestatter und gegebenenfalls dem Pfarramt fest.

## **§ 32 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

## **§ 33 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen § 34 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

## **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 31 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 33).

### **§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 37 In-Krafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2004 außer Kraft.

Gemünden a. Main, den 19.01.2017

Gemeinde Gössenheim

(Siegel)

gez.

Erich Fenn  
2. Bürgermeister